



Entgeltordnung der Kindertagesstätte Fuchsbau in Bokholt-Hanredder ab 1. August 2022

Das monatliche Entgelt je Kind beträgt, inklusive der Betriebsferien von bis zu 4 Wochen:

I. Betreuungsleistungen	Uhrzeit	Stunden/Tag	Regelbeitrag
Teilzeitbetreuung	08:00 bis 12:00 Uhr	4 Stunden	113,20 €/ Monat
Spätdienst	12:00 bis 12:30 Uhr	1/2 Stunde	14,15 €/ Monat
Ganztagsbetreuung *1	08:00 bis 15:00 Uhr	7 Stunden	198,10 €/ Monat
Frühdienst	07:00 bis 08:00 Uhr	1 Stunde	28,30 €/ Monat
Frühdienst	07:30 bis 08:00 Uhr	1/2 Stunde	14,15 €/ Monat
Krippenbeitrag *2		1/2 Stunde	18,02€/Monat
Krippenbeitrag *2		1 Stunde	36,04€/Monat
Krippenbeitrag *2		4 Stunden	144,20€
Krippenbeitrag *1, *2		7 Stunden	252,35€/Monat
Mittagessen Ganztage *3			61,49 €/ Monat
Pauschale für Getränke, Obst & Gemüse (Teilzeit & Ganztage) *3			8,50 € / Monat

*1 Die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung (Mittagessen) ist obligatorisch.

*2 Nach § 31 Elternbeiträge des KiTa-Reform-Gesetz ist der Elternbeitrag für die Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben in Höhe des Krippenbeitrages zu entrichten.

*3 Bei einem Urlaub / Abwesenheit mit einer Mindestdauer von zwei Wochen außerhalb der Schulferien und der Schließzeit wird die Verpflegungspauschale erstattet.

Voraussetzung zur Erstattung der Verpflegungspauschale ist eine schriftliche Abmeldung mindestens zwei Wochen vor dem Antritt des Urlaubes bei der Einrichtungsleitung.



Erläuterungen zur Entgeltordnung

A. Ausflüge

Die entstandenen Kosten für Ausflüge werden in voller Höhe auf die Eltern umgelegt.

Die Eltern werden rechtzeitig über die voraussichtliche Summe des Ausfluges informiert.

Die Endabrechnung erfolgt nach Beendigung des Ausfluges.

Die Kosten werden mit der nächsten Beitragsrechnung vom Konto eingezogen.

Wichtig: Kinder die an einem Ausflug nicht teilnehmen sollen, können an diesem Tag nicht in der Einrichtung betreut werden.

B. Schließtage

- 3 Wochen in den Sommerferien
- 24. Dezember bis 31. Dezember
- 1 Tag im laufenden Kita-Jahr

C. Entgeltermäßigung

Anspruch aus Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Nach §7 des KiTa-Reform-Gesetz besteht der Anspruch auf eine Geschwisterermäßigung, wenn mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden. Der örtliche Träger übernimmt oder erlässt auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (Sozialstaffel).

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2022 in Kraft.

Lübeck, 24. Juni 2022

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.